

# **Satzung des Schulvereins**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Schulverein führt den Namen „Buchenberg-Schulverein BuSch“ und hat seinen Sitz in Bad Doberan.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Regionalen Schule mit Grundschule „Buchenberg“.

Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule fördern.

Er will insbesondere den außerunterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Freizeitgestaltung der Schüler, gemeinsame Veranstaltungen, Klassenfahrten und Schülerwanderungen.

Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden, wenn das Sozialamt diese nicht gewährleistet.

Die dazu benötigten finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Überschüsse aus Veranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Minderjährige können nach vorheriger Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um das Anliegen des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt (bei juristischen Personen mit Ende der Rechtsfähigkeit)
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären ohne Einhaltung einer Frist. Verbleibt kein Kind einer Familie in dieser Schule, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich erwünscht.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Ausschluss endgültig

## **§ 7 Streichung**

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 8 Beiträge**

Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Arbeitslosen, Rentnern, Schülern und Studenten werden die Beiträge teilweise erlassen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### ***Vorstand***

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Beisitzer

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.  
Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenquittungen.

Über die Ausgaben aus dem Beitrags- und Spendenaufkommen sowie über Anschaffungen entscheidet der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### ***Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) den Bericht des Kassenwarts
- c) den Bericht des Kassenprüfers.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

In jeder Mitgliederversammlung hat jeweils ein vom Vorstand bestimmter Schriftführer über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangemeldet Prüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins können dessen Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Doberan, vertreten durch das Bürgeramt, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Bad Doberan, den 13.04.2011